

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen zur Verbesserung der Tierschutzsituation bei freilebenden herrenlosen Katzen zum Schutz der Tiere im Sinne des Tierschutzgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen.
- 1.2 Die Förderung richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Freistaats Thüringen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), sowie nach dieser Förderrichtlinie.
- 1.3 **Programmziel**  
Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie soll neben der Möglichkeit der Anordnung von Maßnahmen nach § 13b des Tierschutzgesetzes durch die Landkreise und kreisfreien Städte einen weiteren Beitrag zum Schutz freilebender herrenloser Katzenpopulationen leisten. Die Durchführung von Kastrationsmaßnahmen und damit eine mittelfristige Reduzierung von freilebenden herrenlosen Katzenpopulationen führen langfristig zur Verminderung der bei diesen Katzen oft in erheblichem Ausmaß auftretenden Schmerzen, Leiden oder gesundheitlichen Schäden.
- 1.4 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen. Dafür werden folgende Indikatoren erfasst:
  - Anzahl der kastrierten Tiere nach Geschlechtern getrennt und Anzahl der mittels Mikrochip gekennzeichneten Katzen,
  - Anzahl der Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen und Hilfsmitteln, getrennt nach Förderungsgegenständen gemäß Nummer 2 Buchstabe b dieser Förderrichtlinie,
  - Entwicklung der (nachvollziehbar geschätzten) Anzahl herrenloser Katzen in den Jahren 2018 bis 2020,
  - Entwicklung des Gesundheitszustandes der herrenlosen Katzen in den Jahren 2018 bis 2020.
- 1.5 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Eine Zuwendung kann gewährt werden für:

- a) Ausgaben für die Kastration oder Sterilisation freilebender herrenloser Katzen einschließlich der Ausgaben einer notwendigen tierärztlichen Behandlung sowie der Kennzeichnung dieser Katzen mittels Mikrochip und
- b) Ausgaben für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Hilfsmitteln, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Kastration oder Sterilisation freilebender herrenloser Katzen oder deren Kennzeichnung mittels Mikrochip stehen, soweit deren Anschaffungswert einschließlich Umsatzsteuer 5.000,- Euro nicht übersteigt.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind eingetragene gemeinnützige Tierschutzvereine oder Tierheimvereine sowie die Gemeinden oder Landkreise. Von der Förderung sind Einrichtungen ausgeschlossen, die Tiere aus dem Ausland zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an Dritte verbringen oder einführen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die zu fördernde Maßnahme muss dem jeweiligen Bedarf für ein Projekt entsprechen. Im Rahmen der Antragstellung sind der Bedarf für das Projekt darzustellen sowie eine Projektbeschreibung zur Erreichung des Programmzieles.
- 4.2 Für die Bewilligung einer Zuwendung nach Nummer 2 Buchstabe a sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
  - Es liegt eine Stellungnahme des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes insbesondere hinsichtlich tierschutzrechtlicher und veterinärhygienischer Gesichtspunkte und der Dringlichkeit der Maßnahme im jeweiligen Zuständigkeitsbereich vor.
  - Es liegt eine Verpflichtungserklärung des Antragstellers vor, im Rahmen der Kastration oder Sterilisation eine Kennzeichnung der Katzen mittels Mikrochip durchführen zu lassen.
  - Es liegt eine Verpflichtungserklärung des Antragstellers vor, eine Registrierung der Mikrochipkennzeichnung in einem Haustierregister vorzunehmen,

Für die Bewilligung einer Zuwendung nach Nummer 2 Buchstabe b ist folgende Voraussetzung zu erfüllen:

- Der Antragsteller weist durch eine entsprechende Erklärung nach, dass die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Hilfsmitteln im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung und Durchführung der Kastration oder Sterilisation freilebender herrenloser Katzen oder deren Kennzeichnung mittels Mikrochip stehen.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Projektförderung. Sie wird im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung des Landes beträgt bis zu 95 v. H. der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben.
- 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben nach Nummer 2 Buchstabe a sind die notwendigen Ausgaben einer tierärztlichen Behandlung im Rahmen der Kastration oder Sterilisation der Katze sowie für die Kennzeichnung dieser Katzen mittels Mikrochip nach der Tierärztegebührenordnung vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691) in der jeweils geltenden Fassung.
- 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben für die Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 2 Buchstabe b können insbesondere solche für Lebendfallen, Transportboxen, Unterbringungsmöglichkeiten einschließlich Zubehör für Katzen, Mikrochipsegerät sowie die für die notwendige Registrierung erforderliche PC-Technik sein, soweit deren Anschaffungswert einschließlich Umsatzsteuer 5.000,- Euro für den förderfähigen Gegenstand nicht übersteigt.
- 5.5 Nicht zuwendungsfähig sind:
- Ausgaben für die Einrichtung oder Unterhaltung von Räumlichkeiten, die der Erfüllung sonstiger Tätigkeiten des Zuwendungsempfängers dienen (zum Beispiel Tagungsräume, Vereinsbüro),
  - Personal- und Verwaltungsausgaben des Zuwendungsempfängers,
  - Aufwandsentschädigungen und Erstattungen für Personen im Ehrenamt,
  - Ausgaben für die laufende Unterhaltung der Einrichtung,
  - öffentliche Abgaben und Gebühren,
  - Ausgaben, zu deren Übernahme Dritte verpflichtet sind oder die Dritte übernommen haben,
  - die Umsatzsteuer, die der Zuwendungsempfänger nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung, als Vorsteuer abziehen kann,
  - die Ausgaben der Beschaffung und Verzinsung der Finanzierungsmittel.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Als besondere Nebenbestimmungen sind in den Bewilligungsbescheid Regelungen aufzunehmen, dass

- im Rahmen der Kastration oder Sterilisation von Katzen eine Kennzeichnung mittels Mikrochip durchzuführen ist,
- eine Registrierung der Mikrochipkennzeichnung in einem Haustierregister vorzunehmen ist.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antrag

7.1.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen des Landes sind schriftlich bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW), Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt (Bewilligungsbehörde), einzureichen. Der Antrag ist möglichst frühzeitig, in der Regel drei Monate vor geplantem Beginn der Maßnahme, zu stellen. Für die Antragstellung ist das von der Bewilligungsbehörde bereitgestellte Antragsformular zu verwenden.

7.1.2 Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Dem Antrag sind ergänzend zu Nummer 3.2 der VV zu § 44 ThürLHO beizufügen:

- für die Bewilligung einer Zuwendung nach Nummer 2 Buchstabe a:
  - eine Projektbeschreibung gemäß den Vorgaben im Antragsformular,
  - eine Stellungnahme des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes insbesondere hinsichtlich tierschutzrechtlicher und veterinärhygienischer Gesichtspunkte und der Dringlichkeit der Maßnahme im jeweiligen Zuständigkeitsbereich,
  - eine Verpflichtungserklärung des Antragstellers ~~vor~~, im Rahmen der Kastration oder Sterilisation eine Kennzeichnung der Katzen mittels Mikrochip durchführen zu lassen,
  - eine Verpflichtungserklärung des Antragstellers ~~vor~~, eine Registrierung der Mikrochipkennzeichnung in einem Haustierregister vorzunehmen,
- für die Bewilligung einer Zuwendung nach Nummer 2 Buchstabe b:
  - eine entsprechende Erklärung, dass die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Hilfsmitteln im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung und Durchführung der Kastration oder Sterilisation freilebender herrenloser Katzen oder deren Kennzeichnung mittels Mikrochip stehen
  - bei Einzelanschaffungen ab jeweils 500,00 Euro drei Angebote,
- außer bei kommunal geführten Tierheimen ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

### 7.2 Bewilligung

Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

### 7.3 Auszahlung

Die Zuwendung wird von der Bewilligungsbehörde auf schriftlichen Abruf im Rahmen der Durchführung der Maßnahme ausgezahlt.

### 7.4 Überwachung der Verwendung und Verwendungsnachweis

7.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch zu den in Nr. 6 ANBestP oder Nr. 6 ANBest-GK genannten Fristen, den Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde entsprechend den Nummern 6.2 bis 6.4 der ANBest-P bzw. den Nummern 6.2 bis 6.4 der ANBest-GK

vorzulegen. Diese prüft den Verwendungsnachweis (VWN). Das Formular für den VWN wird von der Bewilligungsbehörde (GFAW) auf deren Homepage zur Verfügung gestellt.

7.4.2 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleiben hiervon unberührt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 17.05.2018

Heike Werner  
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Erfurt, 23.05.2018  
Az.: 52-2554/7